

Ausfüllhilfe

für den Fragebogen zur steuerlichen Erfassung
einer nach ausländischem Recht gegründeten Körperschaft

Hinweis:

Für nach ausländischem Recht gegründete Personengesellschaften (V.O.F., C.V.) ist der „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung einer nach ausländischem Recht gegründeten Körperschaft“ ebenfalls zu verwenden. Einzelunternehmer füllen bitte den Fragebogen zur steuerlichen Erfassung zur Aufnahme einer gewerblichen, selbständigen (freiberuflichen) oder land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit aus.

Einleitung

Diese Ausfüllhilfe soll Ihnen die Bearbeitung des Fragebogens zur steuerlichen Erfassung erleichtern. Im Folgenden werden die Fragen zu den erbetenen Angaben näher erläutert. Soweit Datumsangaben erbeten werden, sind diese wie folgt anzugeben: TT.MM.JJJJ (z. B. 24.06.2012).

Vorabfrage

Zeile 3 bis 5

Bitte teilen Sie mit, ob das Unternehmen bereits bei einem deutschen Finanzamt steuerlich geführt wird. Zur Vermeidung einer abweichenden Zuständigkeit für die Umsatz- und Ertragsbesteuerung ist vorgesehen, dass das für die Ertragsbesteuerung zuständige Finanzamt auch für die Umsatzsteuer zuständig wird. Ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand aufgrund der möglichen Zuständigkeit von zwei Finanzämtern wird damit für Unternehmer und Verwaltung vermieden; siehe Erläuterungen **Zeile 248**

Allgemeine Angaben

Zeile 6 bis 15

Füllen Sie bitte die Angaben zum Unternehmen vollständig aus.

Zeilen 16 bis 17

Beschreiben Sie bitte die Art der ausgeübten Tätigkeiten genau und beantworten die folgenden Fragen:

Die folgenden Fragen betreffen nur Unternehmer, die (auch) Lieferungen ausführen:

- a) Welche Waren werden nach Deutschland geliefert?
- b) Wird ausschließlich an Unternehmer mit Identifikationsnummer geliefert?
- c) Werden die Waren nur von den Niederlanden aus nach Deutschland geliefert oder werden auch Waren in Deutschland eingekauft und in Deutschland weiterverkauft?
- d) Wann wird der erste Umsatz ausgeführt oder wann werden die ersten Kosten in Deutschland anfallen?

Die folgenden Fragen betreffen nur Unternehmer, die (auch) Dienstleistungen ausführen:

- e) Welche Art von Dienstleistungen werden in Deutschland ausgeführt?
- f) Werden die Dienstleistungen ausschließlich gegenüber Unternehmern erbracht?
- g) Wann wird der erste Umsatz in Deutschland ausgeführt oder wann werden die ersten Kosten in Deutschland anfallen?

Bitte geben Sie an, ob für das Unternehmen in der Vergangenheit bereits Anträge auf Vergütung von Vorsteuerbeträgen beim Bundeszentralamt für Steuern gestellt wurden.

Zur Beantwortung der Fragen verwenden Sie bitte das Einlageblatt.

Zeilen 18 bis 21

Diese Fragen müssen nur von Unternehmen beantwortet werden, deren Tätigkeit Bauausführungen oder Montagen beinhaltet.

Zeile 31 bis 40

Falls in der Bundesrepublik Deutschland Betriebstätten/Einrichtungen unterhalten werden, geben Sie bitte die Anschriften und Telefonnummern aller Betriebstätten an. Eine Betriebstätte ist jede feste Geschäftseinrichtung oder Anlage, die der Tätigkeit eines Unternehmens dient, z. B. Stätte der Geschäftsleitung, Zweigniederlassung, Fabrikations- und Werkstätten, Warenlager, Einkaufs- und Verkaufsstellen.

Zeile 41 bis 50

Diese Fragen müssen nur von Unternehmen beantwortet werden, die Inland auch zur Ertragsbesteuerung erfasst werden.

Zeile 51 bis 55

Teilen Sie bitte mit, welche Eigentums- und Besitzverhältnisse an den unter Zeilen 31 bis 40 genannten Einrichtungen und Anlagen bestehen. Reichen Sie hierzu bitte die Kaufverträge/Mietverträge ein.

Zeile 56 bis 70

Diese Fragen müssen nur von Unternehmen beantwortet werden, die Inland auch zur Ertragsbesteuerung erfasst werden.

Zeile 71 bis 75

Kreuzen Sie bitte die entsprechende Nutzung Ihrer Einrichtungen laut Zeilen 31 bis 40 an.

Zeile 76 bis 101

Geben Sie bitte an, ob ein ständiger Vertreter (z.B. Angestellter) oder andere Personen für die Gesellschaft in der Bundesrepublik Deutschland tätig ist. Bitte fügen Sie entsprechende Verträge bei.

Zeile 102 bis 112

Bitte teilen Sie mit, ob ein Geschäftsführer bestellt wurde oder ob die Gesellschafter/Beteiligten die Gesellschaft/Gemeinschaft vertreten.

Zeile 113 bis 124

Tragen Sie bitte die Angaben zu Ihrem steuerlichen Berater ein und reichen gegebenenfalls eine Empfangsvollmacht ein.

Zeile 125 bis 133

Geben Sie bitte an, ob ein Empfangsbevollmächtigter benannt wird. Bitte beachten Sie, dass diesbezügliche Angaben von Ihrem Finanzamt nur berücksichtigt werden können, wenn eine entsprechende Vollmacht beigefügt ist.

Zeile 134 bis 140

Der Zahlungsverkehr mit dem Finanzamt wird unbar abgewickelt. Geben Sie deshalb bitte sämtliche Bankdaten an.

Das Lastschriftinzugsverfahren ist nur mit einer deutschen Bankverbindung möglich.

Wenn die Gesellschaft am Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen möchte, verwenden Sie den Vordruck unter http://www.finanzamt-keleve.de/allgemein_fa/service/formulare/zahlungsverkehr/07_lev_betrieb_07_2008_ausf_pw.pdf.

Ändert sich künftig die Bankverbindung, teilen Sie dies bitte umgehend Ihrem Finanzamt schriftlich mit.

Zeile 141 bis 177

Bitte füllen Sie die Zeilen vollständig aus und reichen Sie aktuelle Auszüge aus dem niederländischen Handelsregister (Kamer van Koophandel) ein.

Die Zeilen 156 und 157 müssen nur von Unternehmen beantwortet werden, die Inland auch zur Ertragsbesteuerung erfasst werden.

Bitte schlüsseln Sie die Gesellschaftsverhältnisse möglichst bis hin zur Nennung der natürlichen Personen auf und übersenden zur Darstellung der Gesellschaftsstruktur ein Organigramm.

Zusatzangaben zur Gesellschaft**Zeile 181 bis 183**

Teilen Sie bitte mit, bei welchem niederländischen Finanzamt das Unternehmen geführt wird und geben Sie die niederländische Umsatzsteuer-Identifikationsnummer an. Falls diese nicht erteilt wurde, ist eine Ansässigkeitsbescheinigung des Belastingdienstes vorzulegen.

Zeile 184 bis 186

Erläutern Sie bitte, über welche bisher nicht genannten inländischen Vermögenswerte die Gesellschaft verfügt.

Zeile 187 bis 194

Diese Fragen müssen nur von Unternehmen beantwortet werden, die Inland auch zur Ertragsbesteuerung erfasst werden.

Zeile 195 bis 205

Beachten Sie, dass eine Organschaft über die Grenze hinaus nicht möglich ist.

Angaben zur Festsetzung von Vorauszahlungen (Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer)

Zeile 206 bis 209

Diese Fragen müssen nur von Unternehmen beantwortet werden, die Inland auch zur Ertragsbesteuerung erfasst werden.

Angaben zur Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer

Zeile 211 bis 216

Geben Sie bitte die Anzahl aller Arbeitnehmer einschließlich der Aushilfskräfte, Familienangehörigen eines Gesellschafters/Beteiligten und geringfügig Beschäftigten an, die im Inland oder in einer inländischen Betriebsstätte tätig sind.

Angaben zur Anmeldung und Abführung der Umsatzsteuer

Der Unternehmer hat bis zum 10. Tag nach Ablauf jedes Voranmeldungszeitraums eine Umsatzsteuer-Voranmeldung USt 1 A auf elektronischem Weg nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung zu übermitteln, in der er die Steuer für den Voranmeldungszeitraum (Vorauszahlung) selbst zu berechnen hat. Sofern Sie eine Dauerfristverlängerung beantragen, ist der Antrag auf elektronischem Weg zu übermitteln (zur Anmeldung der Sondervorauszahlung vgl. Hinweis zu Zeile 229).

Weitere Informationen können Sie im Internet abrufen unter www.elster.de.

Voranmeldungszeitraum für abzugebende Umsatzsteuer-Voranmeldungen ist im Jahr der Neugründung und im folgenden Kalenderjahr der Kalendermonat (§ 18 Abs. 2 Satz 4 UStG). Später richtet sich der Voranmeldungszeitraum nach der Umsatzsteuerschuld des Vorjahres. Über eine eventuelle Änderung des Voranmeldungszeitraums wird Sie das Finanzamt dann informieren.

Zeile 217

Tragen Sie bitte die geschätzte Summe der in Deutschland erzielten Umsätze für das laufende Jahr und das Folgejahr ein.

Zeile 218 bis 222

Die notwendigen Angaben bei einer Geschäftsveräußerung im Ganzen sind einzutragen.

Zeile 223 bis 224

Trifft für Unternehmer, die nur für umsatzsteuerliche Zwecke registriert werden, nicht zu.

Zeile 225

Erläutern Sie bitte ausführlich die Art der steuerfreien Umsätze.

Zeile 226

Teilen Sie bitte mit, nach welcher gesetzlichen Grundlage der ermäßigte Steuersatz verwendet wird.

Zeile 227

Trifft für Unternehmer, die nur für umsatzsteuerliche Zwecke registriert werden, nicht zu.

Zeile 228 bis 231

Vereinbarte Entgelte (Sollbesteuerung):

Das Umsatzsteuergesetz sieht im Regelfall die Besteuerung nach vereinbarten Entgelten (so genannte „Sollbesteuerung“) vor. Das bedeutet, Sie müssen die Umsatzsteuer für den Voranmeldungszeitraum abführen, in dem Sie die Lieferungen und sonstigen Leistungen erbracht haben, ohne Rücksicht darauf, ob der Kunde die Rechnung sofort zahlt oder vielleicht erst Monate später. Dies gilt auch, wenn Sie Waren oder Leistungen aus Ihrem Unternehmen für private Zwecke entnehmen. Werden jedoch vor Ausführung des Umsatzes Anzahlungen geleistet, so entsteht hierfür die Steuer bereits mit Vereinnahmung der Anzahlung.

Vereinnahmte Entgelte (Istbesteuerung):

Das Finanzamt kann dem Unternehmer unter bestimmten Voraussetzungen gestatten, die Besteuerung nach den tatsächlich vereinnahmten Entgelten (so genannte „Istbesteuerung“) vorzunehmen. Voraussetzung hierfür ist, dass Sie mit Ihrem Unternehmen insgesamt (Niederlande, Deutschland und andere Länder) weniger als 500.000 € Umsatz erzielen. Stellen Sie ggf. einen schriftlichen Antrag auf Genehmigung der Istbesteuerung. Im Jahr der Betriebseröffnung ist auf den auf das Kalenderjahr hochgerechneten Gesamtumsatz abzustellen. Bei der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten entsteht die Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Entgelte vereinnahmt worden sind. Anzahlungen sind stets im Voranmeldungszeitraum ihrer Vereinnahmung zu versteuern.

Dauerfristverlängerung:

Das Finanzamt verlängert auf Antrag die Fristen für die Abgabe der Voranmeldungen und für die Entrichtung der Vorauszahlungen um einen Monat, wenn der Steueranspruch nicht gefährdet erscheint.

Die Fristverlängerung wird einem Unternehmer, der die Voranmeldungen monatlich abzugeben hat, unter der Auflage gewährt, dass dieser eine Sondervorauszahlung auf die Steuer eines jeden Kalenderjahres entrichtet. Der Unternehmer hat die Fristverlängerung für die Abgabe der Voranmeldungen bis zu dem Zeitpunkt zu

beantragen, an dem die Voranmeldung, für die die Fristverlängerung erstmals gelten soll, abzugeben ist. Der Antrag auf Dauerfristverlängerung und die Anmeldung der Sondervorauszahlung sind auf elektronischem Weg zu übermitteln (§ 48 Abs. 2 Satz 1 UStDV). Nähere Informationen siehe www.elster.de.

Zeile 241 bis 247

Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer wird vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) erteilt und kann auch per Internet über www.bzst.de beantragt werden.

Bei der steuerlichen Neuaufnahme können Sie die Erteilung einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer beim Finanzamt beantragen. Bitte beantworten Sie dazu die Fragen laut Zeilen 241 bis 247.

Zuständigkeitsvereinbarung – Zeile 248

Bitte geben Sie an, ob Sie mit dem Abschluss einer Zuständigkeitsvereinbarung (Erläuterungen siehe oben unter **Vorabfrage**) einverstanden sind. In diesem Fall werden die beim Finanzamt Kleve eingereichten Unterlagen unverzüglich an das für die Ertragsbesteuerung zuständige Finanzamt weitergeleitet. Zukünftig müssen Sie dann nicht mehr mit zwei Finanzämtern korrespondieren.

Freistellungsbescheinigung gemäß § 48b Einkommensteuergesetz (EStG)

Zeile 249

Trifft nur auf Unternehmen zu, die Bauleistungen in Deutschland ausführen.

Das Merkblatt zum Steuerabzug bei Bauleistungen steht Ihnen im Internet unter www.bzst.de zum Download zur Verfügung.